



Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst**Dr. Gerhard Thurner**

Telefon 0512/508-2212

Fax 0512/508-2205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt
und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, das Bundes-Verfassungsgesetz und das Bundesgesetz über den Umweltsenat geändert werden (UVP-G-Novelle 2009); Stellungnahme

Geschäftszahl Präs.II-1391/517

Innsbruck, 26.03.2009

Zu GZ. BMLFUW-UW.1.4.2/0064-V/1/2008 vom 12. Feb. 2009

Zum übersandten Entwurf einer UVP-G-Novelle 2009 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Allgemeines:

In Tirol besteht politische Einigkeit darüber,

- dass das Wasserkraftpotential zur sicheren, nachhaltigen, autonom disponiblen und preisgünstigen Stromversorgung so weit als ökologisch vertretbar genutzt werden soll,
- dass zur Erreichung dieses Zieles die Verfahren möglichst ohne Beschneidung der Parteirechte gestrafft werden sollen,
- dass dazu im Bereich des UVP-G
 - die Prüfung des energie- und klimapolitischen öffentlichen Interesses verankert werden soll,
 - die Änderung von Anlagen, so weit vertretbar, aus der UVP-Pflicht genommen werden soll und
 - ein Schluss des Ermittlungsverfahrens nach Beteiligung der Öffentlichkeit vorgesehen werden soll.

Der vorliegende Entwurf deckt diese Forderungen nur zu einem geringen Teil ab, weshalb angeregt wird, § 17 – wie unten vorgeschlagen - zu ergänzen und für Fälle einer gesetzlichen Interessenabwägung eine besondere Regelung vorzusehen.

II. Zu einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. I:

Zu Z. 4 (§ 3 Abs. 7):

Diese Regelung widerspricht einerseits den Grundprinzipien des Verwaltungsverfahrens und ist andererseits nicht notwendig, weil der Umweltanwalt jederzeit selbst einen Feststellungsantrag stellen kann und damit zur Einbringung eines Devolutionsantrages legitimiert wäre.

Zu Z. 7 (§ 9 Abs. 3):

Wird die Auflage nach § 9 UVP-G mit einer Auflage im Großverfahren nach den §§ 44a ff AVG verbunden, so tritt weiterhin die Rechtsfolge des § 44b Abs. 1 AVG (Verlust der Parteistellung bei Unterlassung von Einwendungen) nur ein, wenn das Edikt gemäß § 44a Abs. 3 AVG in zwei im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitungen und in der Wiener Zeitung kundgemacht wurde. Diese unterschiedliche Regelung im § 9 einerseits und im §§ 44a ff AVG andererseits sollte vermieden werden.

Zu Z. 13 (§ 16 Abs. 3):

Die konkrete Ausgestaltung des Neuerungsverbots ist nicht geeignet, Verzögerungen hintanzuhalten. Die Regelung sollte dahingehend geändert werden, dass mit der Erklärung im Sinn des § 39 Abs. 3 AVG durch die UVP-Behörde I. Instanz im weiteren Verfahren, und zwar auch im Rechtsmittelverfahren, keine neuen Tatsachen und Beweismittel mehr vorgebracht werden können.

Zu Z. 15 (Anregung zu § 17 Abs. 5):

Es wird angeregt, folgenden Satz anzufügen: "Dies gilt nicht, wenn die mit anzuwendenden Genehmigungsbestimmungen eine Interessenabwägung normieren und nach dieser Abwägung überwiegende öffentliche Interessen für die Genehmigung sprechen."

Zu Z. 16 (§ 17 Abs. 9):

Die Änderung sieht vor, dass Genehmigungsbescheide betreffend Vorhaben nach Anhang 1 Z. 18 (Industrie- und Gewerbeparks sowie Städtebauvorhaben) bindende Wirkung im Verfahren zur Genehmigung von Ausführungsprojekten nach den darauf anzuwendenden Verwaltungsvorschriften haben. Nach den Erläuterungen soll es daher der UVP-Behörde ermöglicht werden, für sämtliche in derartigen Gebieten in den folgenden Jahren und Jahrzehnten zu genehmigenden Bauvorhaben verbindliche Vorschriften zu machen. Einerseits widerspricht eine derartige weitgehende Bindung dem Determinierungsgebot des B-VG, andererseits handelt es sich dabei um einen unvermeidbaren Eingriff in Landeszuständigkeiten. Sollten dabei auch wie in den Erläuterungen angeführt, Bebauungsgrenzen definiert werden, würde außerdem eine verfassungswidrige Bindung der örtlichen Raumplanung durch einen Bescheid der UVP-Behörde ermöglicht werden. Diese Regelung wird deshalb entschieden abgelehnt.

Zu Z. 53 (Anhang 1 Z. 12 lit. c und Kumulierungsbestimmung in Spalte 3):

Grundsätzlich scheint die Neuerschließung oder Änderung von Gletscherschigebieten vergleichbar mit der Neuerschließung oder Änderung von Schigebieten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, sodass eine unterschiedliche Behandlung (wie im Entwurf vorgesehen) sachlich nicht gerechtfertigt scheint.

Der vorliegende Entwurf sieht eine Änderung der Anmerkung zu Anhang 1 Z. 12 dahingehend vor, dass die Kapazität „Flächeninanspruchnahme“ durch die Kapazität „Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung“ ersetzt werden soll. Diese Änderung ist grundsätzlich zu begrüßen. Aufgrund der besonderen Kumulierungsbestimmung bei zwei oder mehreren Schigebieten ist ein (Änderungs-)Vorhaben außerhalb eines schutzwürdigen Gebietes der Kategorie A somit unter folgenden Voraussetzungen einer UVP zu unterziehen:

- Die beantragte Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder Liftrassen beträgt mindestens 5 ha und
- das beantragte Vorhaben steht mit gleichartigen Vorhaben (d.h. mit einem anderen Schigebiet) in einem räumlichen Zusammenhang und
- eine Einzelfallprüfung ergibt, dass aufgrund der Kumulierung der Auswirkungen der beiden Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Demgegenüber ist nach der allgemeinen Kumulierungsbestimmung (§ 3a Abs. 6 UVP-G 2000) eine UVP bei Vorliegen folgender Voraussetzungen durchzuführen:

- Das beantragte (Änderungs-)Vorhaben muss eine Kapazität von mindestens 25% des jeweiligen Schwellenwerts in Anhang 1 haben (im Hinblick auf Schigebiete wären dies 5 ha Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder Liftrassen) und
- das beantragte (Änderungs-)Vorhaben steht mit gleichartigen Vorhaben (bei Schigebieten wären dies ein oder mehrere andere Schigebiete) in einem räumlichen Zusammenhang und
- die zwei oder mehreren Vorhaben müssen gemeinsam den Schwellenwert des Anhanges 1 erreichen oder überschreiten (im Hinblick auf Schigebiete wären dies 20 ha Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder Liftrassen) und
- eine Einzelfallprüfung ergibt, dass durch das Zusammenwirken der Umweltauswirkungen mehrerer Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

In den Erläuterungen wird die besondere Kumulierungsbestimmung bei Schigebieten im Wesentlichen damit begründet, dass aufwändige und langwierige Berechnungen der einzurechnenden Flächen, vor allem bei bereits seit langer Zeit bestehenden Vorhaben, vermieden werden sollen.

In der Praxis führt diese besondere Kumulierungsbestimmung bei Schigebieten zu Schwierigkeiten bzw. in manchen Fällen zu einem unsachlichen Ergebnis. Insbesondere scheint es nicht nachvollziehbar, dass nach der besonderen Kumulierungsbestimmung eine Einzelfallprüfung bereits durchzuführen ist, wenn die Schwelle von 5 ha Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung erreicht wird und ein räumlicher Zusammenhang mit einem anderen Schigebiet besteht, wohingegen bei Anwendung der allgemeinen Kumulierungsbestimmung des § 3 Abs. 6 UVP-G 2000 für die Durchführung der Einzelfallprüfung jedenfalls erforderlich ist, dass die zwei oder mehreren Vorhaben gemeinsam den Schwellenwert des Anhanges 1 erreichen oder überschreiten. Ein Absehen von einer zweiten Schwellenschranke bei der derzeit bestehenden besonderen Kumulierungsbestimmung scheint sachlich nicht gerechtfertigt. Auch bei der Erweiterung eines Schigebietes ohne räumlichen Zusammenhang mit einem anderen Schigebiet nach

§ 3a Abs. 5 UVP-G 2000 müssen die Kapazitätsänderungen innerhalb der letzten fünf Jahre den Schwellenwert von 20 ha erreichen, um eine Einzelfallprüfung durchführen zu können. Auch hier besteht somit eine zweite Schwellenschanke.

In Anlehnung an § 3a Abs. 5 UVP-G 2000 wird vorgeschlagen, die besondere Kumulierungsbestimmung bei Schigebieten dahingehend abzuändern, dass ein (Änderungs-)Vorhaben außerhalb eines besonderen schutzwürdigen Gebietes der Kategorie A unter folgenden Voraussetzungen einer UVP zu unterziehen ist:

- Die beantragte Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder Liftrassen beträgt mindestens 5 ha und
- das beantragte Vorhaben steht mit gleichartigen Vorhaben (d.h. mit einem anderen Schigebiet) in einem räumlichen Zusammenhang und
- die in den letzten fünf Jahren genehmigte Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder Liftrassen in den zu kumulierenden Schigebieten und die geplante Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau oder Liftrassen betragen gemeinsam mindestens 20 ha und
- eine Einzelfallprüfung ergibt, dass aufgrund der Kumulierung der Auswirkungen der beiden Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Im Wesentlichen handelt es sich bei diesem Vorschlag um die Forderung der Anwendung der allgemeinen Kumulierungsbestimmung des § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 auch für Schigebiete, ergänzt um eine zusätzliche zeitliche Schranke für die Kumulierung. Durch die Einfügung einer zeitlichen Schranke sollen bei diesem Vorschlag aufwendige und langwierige Berechnungen der einzurechnenden Flächen, vor allem bei bereits seit langer Zeit bestehenden Vorhaben, vermieden werden.

Zu Z. 57 (Anhang 1 Z. 30 Wasserkraftanlagen):

Nach der vorgesehenen Änderung ist der Austausch von Turbinen, wenn damit keine erhebliche Veränderung des Wasserabflusses im natürlichen Gerinne einhergeht, nicht mehr bewilligungspflichtig. Eine solche Bewilligungspflicht ist derzeit nur dann anzunehmen, wenn etwa in Kraftwerksketten aufgrund des höheren Wirkungsgrades der neuen Turbinen ab einer Erhöhung um 2 MW jedenfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die beabsichtigte Ausnahme von der Bewilligungspflicht beschränkt sich auf einen zu engen Anwendungsbereich. Es wäre zweckmäßiger, sämtliche Änderungen auszunehmen, die ohne Änderung des Wasserbenutzungsrechtes und ohne erhebliche Veränderung des Wasserabflusses im natürlichen Gerinne einhergehen.

Zu Z. 88 (Fußnote 3a in Anhang 1):

Zum einen ist darauf hinzuweisen, dass die Diskrepanz im Anhang 1 Z. 18 zwischen der Flächeninanspruchnahme für Industrie- und Gewerbeparks mit 50 ha und Städtebauvorhaben mit 10 ha sachlich nicht begründbar ist. Weiters widerspricht die vorgesehene Änderung der Fußnote 3a hinsichtlich der Definition von Städtebauvorhaben der bisherigen Vollzugspraxis, wonach die Nutzfläche auf die Wohnnutzfläche bezogen wurde. Die vorgesehene Änderung der Fußnote hätte zur Folge, dass eine Vielzahl von durchschnittlichen Wohnbauvorhaben der UVP-Pflicht unterzogen würde. Da wie - bereits angeführt - aufgrund der bestehenden Diskrepanz zum Schwellenwert für Industrie- und Gewerbeparks bereits jetzt davon auszugehen ist, dass der Schwellenwert von Städtebauvorhaben zu gering angesetzt

ist, würde durch die zusätzliche Änderung der Fußnote noch eine weitere Verschärfung herbeigeführt werden. Die Umweltauswirkungen von Städtebauvorhaben sind im Durchschnitt als wesentlich geringer einzustufen als jene für Industrie- und Gewerbeparks, weshalb vielmehr eine deutliche Anhebung des Schwellenwerts für Städtebauvorhaben in Angleichung an Industrie- und Gewerbeparks vorzusehen ist. Außerdem ist grundsätzlich in Frage zu stellen, ob für derartige Vorhaben überhaupt eine UVP zu rechtfertigen ist, zumal derartige Vorhaben ohnehin einer strategischen Umweltprüfung nach der SUP-Richtlinie zu unterziehen sind. Hierbei handelt es sich offensichtlich um eine Doppelgleisigkeit, welche nur dadurch zu erklären ist, dass die UVP-Richtlinie älter als die SUP-Richtlinie ist. Die Erfahrungen bei der Vollziehung der Z. 18 haben ergeben, dass eine vernünftige Abgrenzung des Projektrahmens praktisch nicht möglich ist, da zum Zeitpunkt der Verpflichtung zur Durchführung der UVP keinerlei konkrete Angaben über die spätere Nutzung vorliegen. Derartige Vorhaben eignen sich daher nicht für ein Projektverfahren, sondern vielmehr handelt es sich um eine Angelegenheit der Raumplanung, welche einer Umweltprüfung nach den Bestimmungen der SUP-Richtlinie (in Tirol umgesetzt durch das Tiroler Umweltprüfungsgesetz, LGBl. Nr. 34/2005) zu unterziehen ist.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor